



An den Grossen Rat

14.5234.02

WSU/P145234

Basel, 9. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2014

## **Schriftliche Anfrage René Brigger betreffend „Verlegung der Hafenbahn im Rahmen der Hafen- und Stadtentwicklung Kleinhünigen-Klybeck“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage René Brigger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Die Hafenbahn trennt die Quartiere Klybeck und Kleinhünigen vom Rheinufer und Rheinhafen. Jede sinnvolle Hafen- und Quartierentwicklung erfordert daher den Rückbau resp. die Verlegung der bisherigen grossflächigen und weitläufigen Gleissysteme. Ein Gleis führt sogar unter der Dreirosenbrücke durch! Der ganze Kanton und vor allem die angrenzenden Quartiere haben Interesse daran, dass die Hafenbahn möglichst effizient und wenig störend verlegt wird. Dabei muss der trimodale Umschlag über das neue Hafenbecken 3 gewährleistet sein, die Zugänglichkeit zum Rheinufer ist jedoch auch im Quartierinteresse zu optimieren. Es ist zudem davon auszugehen, dass die bestehende Hafenbahn mit Altlasten belastet ist. Die ist auch beim normalen Eisenbahnbetrieb in der Regel der Fall. Bei der Hafenbahn ist jedoch davon auszugehen, dass in den letzten Jahrzehnten auch viele Gefahrengüter transportiert wurden, so dass die Belastung noch grösser sein dürfte. Der Rückbau der Hafenbahn stellt jedenfalls einen relevanten Schritt in der Entwicklung des ganzen Quartiers dar und ist Voraussetzung für eine sinnvolle Quartierentwicklung.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wann ist mit einem ersten konkreteren Projekt über den Rückbau (evtl. vorgezogener Teilrückbau) resp. die Verlegung der Hafenbahn zu rechnen?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Verlegung der Hafenbahn so zu gestalten ist, dass das Entwicklungsgebiet des neuen Hafenquartiers entlang des Rheinufers nicht behindert wird?
3. Bestehen schon erste Erkenntnisse betreffend der Altlasten der Hafenbahn?
4. Wie hoch sind die Kosten der Altlastensanierung grob zu veranschlagen (pro m<sup>2</sup>), wie tief muss abgegraben werden?
5. Wer und zu welchen Teilen ist für diese Altlastenbereinigung grundsätzlich haftbar?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

*Frage 1: Wann ist mit einem ersten konkreteren Projekt über den Rückbau (evtl. vorgezogener Teilrückbau) resp. die Verlegung der Hafenbahn zu rechnen?*

Im Rahmen der „Gesamtperspektive Nordwestschweiz“, welche die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam mit den SBB und den Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) abgeschlossen haben, wird eine Optimierung des Hafenbahnhofs Kleinhüningen mit dem Ziel der Verlagerung auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Die Untersuchungen hierzu laufen und werden in der zweiten Jahreshälfte 2014 abgeschlossen. Im Anschluss kann der Entscheid gefällt werden, welche Variante oder Varianten in einem konkreteren Projekt ausgearbeitet werden sollen. Eine allfällige Verlegung kann erst nach Realisierung des Containerterminals Basel Nord mit Hafenbecken 3 erfolgen, d.h. im Zeitraum 2020 – 2025.

*Frage 2: Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Verlegung der Hafenbahn so zu gestalten ist, dass das Entwicklungsgebiet des neuen Hafenquartiers entlang des Rheinufers nicht behindert wird?*

Die entsprechenden Ziele sind in der Anpassung des Kantonalen Richtplans formuliert und auch Teil des vom Grossen Rat am 14. Mai 2014 bewilligten Kredits für die weitere Planung der Hafen- und Stadtentwicklung.

*Frage 3: Bestehen schon erste Erkenntnisse betreffend der Altlasten der Hafenbahn?*

Der Hafenbahnhof Kleinhüningen ist im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt.

Die Hafenbahn untersteht altlastenrechtlich dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und nicht dem Kanton. Das BAV hat gemäss Art. 32c Abs. 2 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) einen eigenen Kataster der belasteten Standorte zu erstellen und zu führen. Der Kataster beinhaltet alle belastungsrelevanten, bahnbetrieblich genutzten Standorte in der Vollzugszuständigkeit des BAV. Für das Gebiet der Hafenbahn sind im BAV-Kataster keine Belastungen ausgewiesen.

Nicht bahnbetriebliche Standorte unterstehen den Kantonen. Der Kanton Basel-Stadt hat im Bereich des Hafenbahnhofs als künstliche Auffüllungen (Ablagerungsstandort A775 Auffüllung Klybeck, A4 Auffüllung Altrheinarm) im Kataster der belasteten Standorte ausgewiesen. Diese Auffüllungen sind zwischen 3 und 6 Meter mächtig und bestehen aus Aushub, Bauschutt, Schlacken und Haus- und Gewerbeabfällen. Die Ablagerungen sind sehr heterogen zusammengesetzt und die genaue Verteilung der Abfälle ist im Bereich der Hafenbahn nicht bekannt.

2002 - 2004 wurde durch die Schweizerischen Rheinhäfen eine Untersuchung gemäss Altlasten-Verordnung über das gesamte Gebiet des Hafens Kleinhüningen durchgeführt. Diese Untersuchungen erfassten das Gebiet der Hafenbahn nur randlich. Eine altlastenrechtliche Untersuchung, bestehend aus einer historischen und einer technischen Untersuchung, wurde für den Standort Hafenbahn noch nicht durchgeführt. Die mehrjährigen Grundwasserkontrollen zeigten keine bahnspezifischen Belastungen an.

*Frage 4: Wie hoch sind die Kosten der Altlastensanierung grob zu veranschlagen (pro m<sup>2</sup>), wie tief muss abgegraben werden?*

Grundsätzliche Bemerkung: es handelt sich nicht um eine Altlastensanierung im Sinne AltIV, sondern um eine sog. Bauherrenaltlast. Diese Kosten können erst bestimmt werden, wenn durch die spätere Neunutzung bekannt ist, inwieweit der Untergrund ausgehoben werden muss.

*Frage 5: Wer und zu welchen Teilen ist für diese Altlastenbereinigung grundsätzlich haftbar?*

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn über das gesamte Areal der Hafenbahn eine abfallrechtliche Untersuchung durchgeführt wurde (vgl. Ausführungen zu Frage 4) und die entsprechenden Eintragungen im Kataster der belasteten Standorte vorliegen. Im Zusammenhang mit den Haftungsfragen gilt das Umweltschutzgesetz (insb. Art. 32 USG und Art. 32b<sup>bis</sup> USG).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin